

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege;
Änderung der Richtlinien zur Förderung**

**Weiterentwicklung der
Investitionskosten-förderung von vollstationären
Pflegeeinrichtungen**

Antrag Nr. 14 -20 / A 04792

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne
Hübner, Herrn StR Marian Offman vom 14.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13864

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 14.03.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Die städtischen Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und die Richtlinien zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege werden geändert. Damit wird den fachlichen Entwicklungen Rechnung getragen und es werden notwendige Änderungen der städtischen Vorgaben vorgenommen.

Nach Änderung der beiden Richtlinien erfolgt die Förderung im gleichen Umfang wie bisher, die vorgesehenen Haushaltsmittel im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) werden nicht ausgeweitet. Die bisherige Förderpraxis wird beibehalten

1. Ausgangslage

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen wurden zuletzt mit Beschluss des Sozialausschusses vom 05.12.2013¹ und die Richtlinien für vollstationäre Pflegeeinrichtungen/Einrichtungen der Kurzzeitpflege wurden zuletzt mit Beschluss des Sozialausschusses vom 03.12.2015² geändert.

Grundlage für die Förderung sind das AGSG und die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG). Die Richtlinien sind anzupassen, da sich die AVSG zum 01.01.2019 geändert hat. Gleichzeitig werden Unschärfen und Unstimmigkeiten in den Formulierungen geändert, um Missverständnisse zu vermeiden und die bisherige Förderpraxis zumindest vorübergehend weiterhin beizubehalten.

Den Antrag Nr. 14-20 / A 04792 von Herrn Stadträten Müller und Offman sowie Frau Stadträtin Hübner vom 14.12.2018 zur Weiterentwicklung der Investitionsförderung in vollstationären Pflegeeinrichtungen wird das Sozialreferat in einer eigenen Beschlussvorlage im Herbst 2019 bearbeiten. Der Antrag wird daher mit dieser Beschlussvorlage lediglich aufgegriffen.

Dennoch ist dieser aktuelle Beschluss notwendig, um die Neuregelung in der AVSG zeitgerecht umzusetzen und Rechtssicherheit für die aktuellen Richtlinien zu schaffen.

2. Änderung der Richtlinien zur Förderung

2.1 Änderungen der Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen (Anlage 1) aufgrund Neufassung der AVSG

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Sozialausschusses vom 13.06.2013 und der Vollversammlung vom 24.07.2013³ erstmals eigenständig, separat von den Richtlinien für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, verabschiedet und mit eigenen Haushaltsmitteln dotiert. Mit dem o. g. Beschluss informierte das Sozialreferat über die Notwendigkeit einer Sicherung deswendungszwecks. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in der AVSG musste bei Förderung eine Zweckbindung von 30 Jahren umgesetzt werden (Art. 69 Abs. 4 AVSG). Da diese 30-jährige Zweckbindung für die Trägerinnen und Träger von teilstationären Pflegeeinrichtungen oftmals Schwierigkeiten mit sich brachte, wurden die Richtlinien im Rahmen des gesetzlich Möglichen geändert und eine andere Verteilung des Rückforderungsanspruchs innerhalb der Zweckbindungsfrist vorgenommen. Das Sozialreferat hat sich mehrere Jahre lang beim Bayerischen Städtetag sowie beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dafür eingesetzt, dass die Zweckbindungsfrist für Investitionsförderungen von teilstationären

1 Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13220

2 Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04362

3 Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

Pflegeeinrichtungen verkürzt wird. Die AVSG wurde vom Freistaat Bayern zum 01.01.2019 geändert, u. a. wurde die Zweckbindungsfrist für die Investitionsförderung auf 10 Jahre verkürzt. Damit wurde die Forderung der Landeshauptstadt München umgesetzt.

Dies bedeutet, dass die städtischen Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Ziffer 6 entsprechend angepasst und die Zweckbindungsfrist auf 10 Jahre verkürzt werden muss.

Diese Regelung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.12.2018 veröffentlicht worden.

Eine weitere Änderung ergibt sich in den Ziffern 2.3, 5.2.1 und 5.3.1 der Richtlinien für die Förderung von Miet- und Pacht aufwendungen durch einmalige Festbeträge. Da die Festbeträge in der AVSG nicht mehr vorgesehen sind, wird diese Formulierung gestrichen. In den letzten Jahren wurde diese Art der Förderung nicht beantragt.

2.2 Änderungen der Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Anlage 2a und Anlage 2b) sowie der Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen zur Fortführung der bisherigen Förderpraxis

Im Folgenden werden die weiteren Änderungen beschrieben, die sowohl die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege als auch die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen betreffen.

Neu aufgenommen wird bei beiden Richtlinien in Ziffer 7.4 eine Regelung die beschreibt, für welche Anträge auf Förderung die neuen Richtlinien gelten. Dies ist notwendig, da es aufgrund umfangreicher Vorplanungen und Genehmigungsverfahren immer wieder zu längeren Verzögerungen in der Umsetzung der Projekte kommt. Entscheidungsreif hinsichtlich der Förderung ist ein Antrag jedoch erst, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, z. B. die Baugenehmigung, die Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates, Heimaufsicht sowie eine Kostenkalkulation.

Durch zwei aktuelle Anfragen zur Förderung von Investitionen für Ersatzbauten (Neu- oder Umbaumaßnahme) von Trägerinnen und Trägern vollstationärer Pflegeeinrichtungen hat sich in den Richtlinien weiterer Konkretisierungsbedarf ergeben.

Bei Ersatzbauten erfolgte für alle Trägerinnen und Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen eine Förderung mit der Umbaupauschale für bereits bestehende Pflegeplätze, auch wenn der Ersatzbau an einem anderen Standort neu errichtet wurde. Die Umbaupauschale beträgt je gefördertem vollstationären Pflegeplatz bis

zu 15.340 Euro

Die Neubaupauschale in Höhe von 23.010 Euro pro vollstationärem Pflegeplatz wurde bisher **ausschließlich** für zusätzlich **neu geschaffene** Pflegeplätze (quantitative Steigerung) bewilligt.

Dieses Vorgehen wurde aus Ziffer 5.2.2 der Richtlinien abgeleitet, war bisher Praxis und wurde mit den Trägern der Einrichtungen durchgängig so in bilateralen Gesprächen abgestimmt. Über dieses Vorgehen wurde auch der Sozialausschuss mit der jährlichen Beschlussvorlage zur Investitionsförderung unterrichtet. Zudem wird dieser jährliche Beschluss allen Antragstellerinnen und Antragstellern auf Investitionsförderung zur Kenntnisnahme zugesandt.

Die bisherige Förderpraxis soll zumindest übergangsweise bis zur vorgesehenen Beschlussvorlage im Herbst 2019 rechtssicher weiter beibehalten werden. Die im Antrag 14-20 / A 04792 vom 14.12.2018 benannten Änderungen der Investitionsförderung müssen erst durch das Sozialreferat geprüft und bearbeitet werden.

Inwieweit dies auch finanzielle Auswirkungen haben wird, wird ebenfalls im o. g. Stadtratsantrag abgefragt. Vom Sozialreferat wird dies geprüft und in der o. g. Beschlussvorlage dargestellt werden. Nach dem aktuell vom Stadtrat beschlossenen Verfahren wird die Förderung für das jeweilige Projekt um 30 % gekürzt⁴. Eine Förderung von Ersatzbauten wie Neubauten, d. h. für jeden Pflegeplatz mit der Neubaupauschale, hätte je Pflegeplatz eine Erhöhung um bis zu 5.369 Euro (= 7.670 Euro je Platz mehr, abzüglich 30 % Kürzung) zur Folge.

Bei vielen Bestandsgebäuden sind aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes bauliche Maßnahmen erforderlich. Deshalb planen einige Trägerinnen und Träger stationärer Pflegeeinrichtungen einen Ersatzbau.

Zum jetzigen Zeitpunkt und nach den vorliegenden Schätzungen und Absichtserklärungen hinsichtlich der Baumaßnahmen wäre eine Erhöhung des MIP um ca. 5.000.000 Euro erforderlich, um Ersatzbauten mit der Neubaupauschale zu fördern. Der Freistaat Bayern wird zur Förderung von vollstationären Pflegeplätzen voraussichtlich ab 2019 wieder Fördermittel zur Verfügung stellen. Die genaue Umsetzung ist noch nicht veröffentlicht. Wie sich dies auf die Investitionsförderung

4 zuletzt Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

auswirkt, wird ebenfalls in der o. g. Stadtratsvorlage im Herbst 2019 dargestellt⁵.

Um die bisherige Förderpraxis zumindest vorübergehend rechtssicher weiterzuführen, wird deshalb in den städtischen Richtlinien für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege unter Ziffer 5.2 „Art der Förderung“ (Anlage 2a) für vollstationäre Pflegeeinrichtungen die Förderung von Neubauten, Umbauten und Ersatzbauten genauer definiert. So werden analog der bestehenden Praxis Ersatzbauten wie Umbauten gefördert, also für bereits vorhandene Pflegeplätze die Umbaupauschale bewilligt. Entstehen zusätzliche weitere Pflegeplätze, werden diese mit der Umbaupauschale für den Ersatzbau gefördert.

Diese Regelungen werden analog für die Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen in Ziffer 5.2.1 übernommen (Anlage 1).

Weitere Änderungen (Adressänderung und formelle Vereinheitlichung der Richtlinien) erfolgen in Ziffer 2 „Gegenstand der Förderung“, Ziffer 6 „Zweckbindung und Sicherung der Förderung“ und Ziffer 7 „Antragsverfahren“ (Anlagen 1, 2a).

Zugleich wird die Anlage „Qualitätskriterien“ der Richtlinien fachlich und sprachlich überarbeitet (Anlage 2b).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Behindertenbeirat, dem Seniorenbeirat, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung vom 14.03.2019 wird zugestimmt.
2. Den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 14.03.2019 wird zugestimmt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04792 von Herrn Stadtrat Müller, Frau Stadträtin Hübner,

⁵ Nach den Aussagen im Koalitionsvertrag „Für ein bürgernahes Bayern“ zwischen CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2018 - 2023 (Seite 24 des Koalitionsvertrages) werden u. a. eine neue staatliche Investitionskostenförderung für Pflegeplätze umgesetzt und hierdurch 1.000 neue stationäre Pflegeplätze geschaffen.

Herrn Stadtrat Offman vom 14.12.2018 wird aufgegriffen und dem Stadtrat im Herbst 2019 zur abschließenden Behandlung vorgelegt. Einer Fristverlängerung zur abschließenden Behandlung des Antrags bis 31.12.2019 wird zugestimmt.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-L/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
An den Behindertenbeirat
An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
An den Seniorenbeirat

An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
z. K.

Am
I. A.